

**Kleine Anfrage****Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 11.03.2022****Umstrittene Baumfällungen am Waldkunstpfad bei Darmstadt****und
Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

In Darmstadt gab es eine sehr intensive öffentliche Debatte über das Vorgehen von Hessen-Forst, im hessischen Staatswald im Südosten der Stadt im Bereich des Waldkunstpfads etwa 150 Bäume zu fällen. Von den Kritikerinnen und Kritikern hinzugezogene Fachleute haben öffentlich bei verschiedenen Begehungen erklärt, dass die Mehrzahl der zur Fällung vorgesehenen Bäume gesund seien und dass die Wegesicherung nötigenfalls auch durch Beseitigung problematischer Äste erfolgen könne. Neben dem breiten Unmut, der aus der Stadtgesellschaft heraus artikuliert wird, hat auch die Stadt Darmstadt die vorgesehenen Fällungen kritisiert.

Dennoch wurden in diesem Jahr bereits 50 Bäume „entnommen“, weitere Fällungen sind für die nächsten Jahre angekündigt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Fachleute wie Volker Z. oder von Greenpeace stellten fest, dass die Buchen am Waldkunstpfad gesund seien und keine besondere Gefahr für Waldbesuchende darstellten.

- a) Wie bewertet die Hessische Landesregierung diese Aussagen?

Die Aussage, die gefällten Buchen am Waldkunstpfad seien gesund gewesen, ist nicht zutreffend. Der Gesundheitszustand lässt sich nicht allein am Stubben einschätzen. Gefällt wurden ausschließlich Bäume, von denen eine Gefährdung der Erholungssuchenden ausging. Dies entspricht dem in der Pressemitteilung „Lösung zu geplanten Baumfällungen am Waldkunstpfad gefunden“ vom 09.11.2021 angekündigten Vorgehen: „Die Erntemaßnahmen am Waldkunstpfad sollen auf die notwendigen Schutzmaßnahmen für Waldbesucher beschränkt werden.“

- b) Hält es die Landesregierung für angemessen, dass Forstamtsleiter Hartmut M. die Fällungen gesunder Bäume damit begründet, künftigen Schäden vorbeugen zu wollen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen.

- c) Ist die Fällung von gesunden Bäumen zur Verkehrssicherung aus Sicht der Landesregierung notwendig?

Ziel der Verkehrssicherung ist die Minimierung von Gefahren für Waldbesucherinnen und Waldbesucher durch die Entnahme kranker bzw. instabiler Bäume.

- d) Befürwortet die Landesregierung in einem stadtnahen Erholungswald zur Herstellung der Verkehrssicherheit auch baumpflegerische Maßnahmen und wenn ja, könnten diese von Hessen-Forst durchgeführt werden?

Ob mittels baumpflegerischen Maßnahmen die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei Buchen, die aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen, ist die Kappung morscher Äste/Kronenteile häufig keine zielführende Maßnahme, da das Schädgeschehen durch pilzliche Holzfäuleerreger sehr schnell fortschreitet und weitere Äste/Kronenteile und der Stamm betroffen sein werden.

An Bäumen, bei denen die Kappung morscher Äste/Kronenteile für zielführend erachtet wird, dies technisch umsetzbar und mit Blick auf die Arbeitssicherheit vertretbar ist, zieht Hessen-Forst Unternehmer mit dem erforderlichen technischen Equipment hinzu.

Frage 2. Abgestorbene Äste gehören bei älteren Buchen zum natürlichen Erscheinungsbild. Die umgangssprachliche Unterscheidung in die anthropomorphen Kategorien von „gesund“ und „krank“ anhand des Totholzanteiles eines Baumes berücksichtigt dessen Bedeutung für das ökologische Gefüge Wald nicht.

Nach welchen Kriterien differenziert Hessen-Forst „kranke“ von „gesunden“ Buchen?

Zu differenzieren ist zwischen Verkehrssicherung im Wald und den Regelkontrollbereichen, wie an den Stationen des Waldkunstpfades.

Im Wald gilt:

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) (§ 14) und das HWaldG (§ 15 Abs. 1 bis 4) gestatten grundsätzlich das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Mit der Ergänzung in § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG, dass die Haftungsbeschränkung im Wald insbesondere für walddtypische Gefahren gilt, wurden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert. Demnach hat der Waldbesitzende innerhalb des Waldes, außer an den Bereichen der Regelkontrollbereiche, keine Verkehrssicherungs- oder Kontrollpflicht für walddtypische Gefahren.

Hessen-Forst als Eigentümer haftet hier demnach nicht für Gefahren, welche z.B. von abgestorbenen Bäumen ausgehen.

An den Regelkontrollbereichen gilt:

Hier ist der Waldbesitzer verpflichtet, Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen auch für walddtypische Gefahren durchzuführen. Dies gilt vor allem für die Sicherung entlang öffentlicher Verkehrswege, angrenzend zu bebautem Nachbarigentum und für Einrichtungen im und am Wald (wie dem Waldkunstpfad). Ob im Einzelfall von z.B. Totästen in der Krone eines Baumes ein Verkehrssicherheitsrisiko ausgeht, unterliegt dabei der Wertung und Entscheidung der verantwortlichen forstlichen Fachkraft nach § 6 HWaldG.

Für den Umfang und die Intensität der Verkehrssicherung an den Regelkontrollbereichen sind insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- Zustand des Baumes: Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Vitalität, Vorschäden.
- Standort des Baumes: Waldbestand, Parkplatz, Straße, Erholungseinrichtungen.
- Art des Verkehrs: Verkehrsbedeutung und Frequentierung der zu schützenden Anlage.
- Verkehrserwartung: Berechtigte Sicherheitserwartung der Nutzenden – auf welche Gefahren müssen bzw. können sie sich einstellen und welche können sie erkennen.
- Art der drohenden Schadensfolgen: Sach- oder Personenschäden.
- Zumutbarkeit der Maßnahmen: Je schwerwiegender der drohende Schaden, desto höher ist das Maß des Zumutbaren.

Diese Faktoren gilt es bei den Regelkontrollen zu beurteilen und jeweils mit dem leitenden Grundsatz der Walderhaltung abzuwägen.

Frage 3. Die Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald sieht für die Verbesserung der Biodiversität im Wald u.a. den Erhalt von Altholzinseln bzw. den Erhalt von Habitat-Baumgruppen und stehendem Totholz vor. Die Umsetzung geschieht auf der Basis der freiwilligen Selbstverpflichtung des Forstbetriebes.

Warum hat das zuständige Forstamt die Gebote der Naturschutzleitlinie im stadtnahen Staatswald bei Darmstadt nicht berücksichtigt?

Das Forstamt Darmstadt hat die Regelungen der Naturschutzleitlinie in vollem Umfang berücksichtigt und hält bei allen forstbetrieblichen Maßnahmen im Staatswald innerhalb und außerhalb der Darmstädter Stadtgrenzen die Regelungen der Naturschutzleitlinie des Landesbetriebes Hessen-Forst ein. Hierzu gehören auch Habitatbäume. Diese werden außerhalb gefährdeter Bereiche erhalten. Der Waldkunstpfad als stark frequentiertes Ziel obliegt einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht.

Frage 4. Wie nimmt die Landesregierung den Protest der Darmstädterinnen und Darmstädter auf, die das Handeln von Hessen-Forst als Schädigung ihres Naherholungsgebiets und als klimapolitisch kontraproduktiv begreifen?

Das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für den Wald wird von der Landesregierung positiv bewertet. Eine Schädigung des Naherholungsgebiets und der Klimaschutzfunktion erfolgt durch die Maßnahme nicht. Seitens des Forstamts Darmstadt wurde durch Aufklärung und Information über die geplante Maßnahme Transparenz geschaffen. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gehört auch, dass hierfür der freie Zugang von Erholungsinfrastruktur gewährleistet bleiben muss, was verkehrssichernde Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben unerlässlich macht.

Frage 5. Die Stadt Darmstadt hat ein Moratorium für die Fällung gesunder Bäume im kommunalen Teil des Waldes rund um Darmstadt erlassen.
Was spricht für oder gegen ein solches Moratorium im Staatswald bei Darmstadt?

Richtschnur für den Landesbetrieb Hessen-Forst ist bei allen Entscheidungen und Abwägungsprozessen das Gesamtziel der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS): „Der Hessische Staatswald ist als Ökosystem zu erhalten und zu entwickeln, damit eine optimale Kombination seiner Wirkungen als ein möglichst hoher forstlicher Beitrag zu den Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnissen sichergestellt wird.“ Das Gesamtziel soll durch sechs grundsätzlich gleichrangige Teilziele erreicht werden, die zu sichern, zu fördern, oder zu erhalten sind: Biodiversität, Klimaschutz und andere Schutzziele, Rohstoffherzeugung, Erholungs- und kulturelle Wirkungen/Bildung für nachhaltige Entwicklung im Wald, Arbeit, Nutzen für den Waldeigentümer.

Das Land Hessen hat 10 % seiner Staatswaldflächen aus der Nutzung genommen. Auch im Staatswald des Forstamtes Darmstadt sind knapp 500 ha als Naturwaldentwicklungsflächen ohne forstliche Nutzung ausgewiesen.

Wegen des in den vergangenen Jahren fortdauernden Kalamitätsgeschehens in Buchenwäldern aufgrund der Niederschlagsdefizite und hoher Temperaturen sowie möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000-Richtlinie wurde mit Erlass vom 02.10.2020, aktualisiert am 08.01.2022, für den Staatswald in Natura-2000-Gebieten ein Einschlagmoratorium für über 100-jährige Buchenwälder ausgesprochen. Im Staatswald werden in Natura-2000-Gebieten bis zum Herbst 2024 in über 100-jährigen Buchenwäldern mit geschlossenem Kronendach keine Holzeinschläge mehr erfolgen. In FFH-Gebieten gilt dies sogar, unabhängig vom Kronenschlussgrad, für alle über 100-jährigen Buchenbestände.

Hinzu kommen gegenwärtig auf Ebene des Landes über 225.000 Habitatbäume, die markiert, geschont und ihrem Zerfall überlassen werden. Im Rahmen des landesweiten Artenhilfsprogramms für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten wurden außerdem Schutzzonen um Schwarzstorchhorste eingerichtet; Schutzzonen und -bereiche für andere Arten sind in Planung.

Das Land Hessen engagiert sich sehr für den Naturschutz im Staatswald. Ein Ziel ist aber auch die nachhaltige Rohstoffherzeugung. Die Interessen der Erholungssuchenden werden im Rahmen der multifunktionalen Forstwirtschaft ebenfalls berücksichtigt.

Frage 6. Hat das Land Hessen ein Bewirtschaftungskonzept für primär zur Erholung genutzte Wälder?

Erholungswald wird in Hessen in zwei Intensitätsstufen kartiert (wirtschaftsbestimmend, wirtschaftsbeeinflussend). Die Erholungsfunktion des Waldes ist eine Eingangsgröße für die Forstbetriebsplanung. Die Bedeutung des Waldes für Erholungssuchende findet in der Planung Berücksichtigung. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch in einem stark von Erholungssuchenden frequentierten Wald die übrigen fünf Hauptziele der RiBeS zur Geltung zu bringen sind, wobei auf die Ansprüche der Erholungssuchenden besonders Rücksicht genommen wird, zum Beispiel durch Bereitstellung von ausreichender Wegeinfrastruktur, Bänken, Schutzhütten, Informationseinrichtungen, Kooperation mit den Hessischen Naturparks u.a.m.

Wiesbaden, 13. April 2022

In Vertretung:
Oliver Konz